

104. **Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure**
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse

Bezirksregierung Köln
33.2413

Köln, den 3. Februar 1998

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Horst Fischer hat sich wie folgt geändert:

Schlodderdicher Weg 44
51469 Bergisch Gladbach

Im Auftrag
gez.: J ä g e r

- Abl. Köln 1998 S. 46 -

105. **Erlöschen der Zulassung als Öffentlich
bestellter Vermessungsingenieur**

Bezirksregierung Köln
33.2413

Köln, den 3. Februar 1998

Die Zulassung des Herrn Dipl.-Ing. Richard Averdung, Am Hang 15 in 52223 Stolberg, Zulassung Nr. A 19, als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist mit Wirkung vom 26. Oktober 1997 erloschen.

Im Auftrag
gez.: J ä g e r

- Abl. Köln 1998 S. 46 -

106. **Denkmalschutz;
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln
Az: 35.4.16-07.03

Köln, den 29. Januar 1998

Ich habe die Stadt Eschweiler veranlaßt, folgendes Objekt in die Denkmalliste aufzunehmen:

Objekt: Baudenkmal
Lokomotivschuppen der Bergisch-Märkischen
Eisenbahn, Talstraße 171, Eschweiler

Die Eintragung erfolgte am 12. November 1997.

Im Auftrag
gez.: K u n s t m a n n

- Abl. Köln 1998 S. 46 -

107. **Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 3. Februar 1998 über die Teilaufhebung der
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
und geschützten Landschaftsteile im Kreise Düren**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Land-

schaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im Kreise Düren vom 13. Juli 1987 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. Juli 1987) wird für den Geltungsbereich der durch den Rat der Gemeinde Langerwehe am 3. September 1997 als Satzung beschlossenen „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D9, Heistern, Auf der Heide“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 3. Februar 1998

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2

In Vertretung
gez.: Dr. B e c k e r

- Abl. Köln 1998 S. 46 -

108. **Bekanntmachung der Satzung des
Deichverbandes Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
54.1.19.1.1(40)Gr

Köln, den 6. Februar 1998

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 wird entsprechend dem Beschluß des Ausschusses vom 26. Januar 1998 die Satzung des Deichverbandes Leverkusen wie folgt neu gefaßt und bekanntgemacht:

Satzung des Deichverbandes Leverkusen

Gemäß § 58 WVG wird die Satzung des Deichverbandes Leverkusen geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Leverkusen“. Er hat seinen Sitz in Leverkusen.

(2) Der Deichverband Leverkusen ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfaßt im Stadtgebiet Leverkusen

- a) die vorhandenen Rhein-, Wupper- und Dhünndeiche und die durch diese Deiche geschützten Grundstücke und Anlagen gegen Rheinhochwasser sowie
- b) das Deichvorland.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte), die in der Geschäftsstelle des Deichverbandes und bei der Bezirksregierung Köln aufbewahrt wird und auf Anforderung zur Einsichtnahme vorliegt.

§ 3 Aufgaben

Der Deichverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben zu erfüllen.

- 1. Grundstücke und Anlagen durch den Bau, die Unterhaltung und Verteidigung von Deichen und sonstigen Schutzwerken vor Hochwasser des Rheines zu schützen.
- 2. Wege herzustellen und zu unterhalten, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Deichverbandes sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken und Anlagen (dingliche Mitglieder),

- a) die vor dem Hochwasser des Rheines geschützt werden,
- b) die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben,
- c) von deren Grundstücken und Anlagen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder
- d) die voraussichtliche Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben.

(2) Anstelle der Eigentümer und Erbbauberechtigten können die Nutzer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, zur Mitgliedschaft herangezogen werden.

(3) Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Deichhauptmann aufgestellt und auf dem laufenden gehalten.

§ 5 Unternehmen, Plan, Deichbuch

(1) Das Unternehmen gibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Verbandsplan besteht aus:

- a) dem Erläuterungsbericht, der insbesondere Aussagen zur Aufgabenerledigung und Aufgabenabgrenzung enthält,
- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1:25000, aus dem sich das Verbandsgebiet, die Deiche, die sonstigen Anlagen und die Gewässer ergeben,
- c) dem Eigentümerverzeichnis und

d) dem Deichbuch, das entsprechend dem Merkblatt des DVWK für Flußdeiche - DK 627.514.2 - zu erstellen ist.

(3) Der Verbandsplan wird vom Ausschuß beschlossen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls des Beschlusses des Ausschusses.

(4) Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Deichverbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Eine weitere Ausfertigung wird bei dem Staatlichen Umweltamt in Köln aufbewahrt.

§ 6 Benutzung von Grundstücken, Ausgleich für Nachteile

(1) Der Deichverband ist berechtigt, zur Durchführung seines Unternehmens die Grundstücke der dinglichen Mitglieder zu betreten und zu benutzen. Dies gilt auch für das Deichvorland.

(2) Der Deichverband darf die für sein Unternehmen benötigten Stoffe, vorbehaltlich der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, aus den im Verbandsgebiet belägigen Grundstücken und dem Deichvorland entnehmen.

(3) Für den Ausgleich von Nachteilen gelten die Vorschriften der §§ 36 bis 38 WVG.

(4) Mitglieder des Deichamtes, Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihres Amtes oder ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Dies ist vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 7 Enteignung

Der Deichverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben enteignen. Die Enteignung darf sich nur auf die Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder und auf das Deichvorland erstrecken, grundstücksgleiche Rechte stehen dem Eigentum an Grundstücken gleich. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 40 bis 43 WVG.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die in § 26 WVG festgelegten Auskunftspflichten.

(2) Das Deichvorland und die Deiche dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, daß die Standsicherheit der Deiche sowie der Bau, die Erhaltung, die Unterhaltung der Deiche und die Ausführung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen gilt § 110 LWG.

(3) Insbesondere gelten folgende Vorschriften:

- a) Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone eine Durchfahrt und einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen.
- b) Die Besitzer der als Weide genutzten Grundstücke, die an einen vom Deichverband zu unterhaltenden Deich

oder an eine sonstige Anlage angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Mindestabstand der Zäune vom Deichfuß oder der sonstigen Anlage beträgt 1,00 m.

(4) Weitergehende Anordnungen zum Schutze des Unternehmens können vom Deichamt erlassen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Deichhauptmann erfolgen. Er hat das Deichamt nachträglich darüber zu unterrichten.

§ 9

Deichschau

(1) Die Deiche und sonstigen Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Deichhauptmann macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 55 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Deichschau ein. Die Mitglieder des Deichverbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Die Deichschau des Verbandes kann unterbleiben, wenn gemäß § 122 LWG eine Deichschau stattfindet.

§ 10

Organe des Deichverbandes

Der Deichverband hat einen Ausschuß und ein Deichamt (Vorstand).

§ 11

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Ausschuß besteht aus acht Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Für die Mitglieder des Ausschusses sind vier Ersatzmitglieder zu wählen. Die Ersatzmitglieder treten für die Ausschußmitglieder ein, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Ausschuß ausscheiden. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder eintreten, ist zu bestimmen.

(3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied oder ein von diesem benannter Bevollmächtigter. Mitglieder des Deichamtes können nicht gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Sitzungsentschädigung erhalten, über deren Art und Höhe der Ausschuß beschließt.

§ 12

Mitgliederversammlung; Wahl des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Deichverbandes bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Deichhauptmann mit dreiwöchiger Frist eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 55.

(2) Einzige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Ausschusses.

(3) Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme. Es übt das Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten aus. Auf Verlangen ist dem Deichhauptmann eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf dem gemeinschaftlichen Eigentum oder der gemeinschaftlichen Erbauberechtigung an einem Grundstück beruht, haben gemeinschaftlich eine Stimme. Dies gilt auch für die um das Grundeigentum streitenden Personen, die ebenfalls stimmberechtigt sind. Dem Deichhauptmann ist vor der Mitgliederversammlung anzugeben, wer das Stimmrecht ausübt.

(5) Mitglied des Ausschusses kann nur sein, wer selbst Mitglied des Deichverbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört.

(6) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied gemacht werden. Die Wahl erfolgt für jedes einzelne Mitglied durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.

Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Mitglieder in den Ausschuß zu wählen sind, so kann die Wahl en bloc durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dagegen ist.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichhauptmann zu ziehende Los.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Deichhauptmann sowie von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer und einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist.

§ 13

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. März; zum ersten Mal am

31. März 1999.

(2) Die Mitgliedschaft im Ausschuß endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 nicht mehr vorliegen, die Wahl für ungültig erklärt wird, durch Niederlegung, durch Wahl zum Mitglied des Deichamtes, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit oder durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Falls ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied nach.

(3) Steht für ein vor dem Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Ausschußmitglied kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist für die Wahl von Ersatzmitgliedern für den Rest der Amtszeit eine Mitgliederversammlung gemäß § 12 einzuberufen.

(4) Der Ausschuß bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuß gewählt ist.

§ 14

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung und Ergänzung der Satzung.
2. Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Planes sowie Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Umgestaltung und Auflösung des Deichverbandes.
4. Wahl und Abberufung des Deichamtes.
5. Festsetzung von Haushalts- und Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung.
8. Entlastung des Deichamtes.
9. Sitzungsentschädigung der Mitglieder des Ausschusses und des Deichamtes sowie Aufwandsentschädigung des Deichhauptmannes; Vergütung des Technikers und des Kassenverwalters.
10. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Deichamtes und dem Deichverband.
11. Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung; Festsetzung der Mindestbeiträge.
12. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.
13. Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Ausschuß kann für einzelne Angelegenheiten Kommissionen oder Arbeitskreise bilden. Diese können jedoch nur beratende Funktion haben.

§ 15

Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Deichhauptmann lädt den Ausschuß nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstellte Unterlagen sollen der Einladung beigelegt werden.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Deichhauptmann hat den Ausschuß auch einzuberufen

a) auf Beschluß des Deichamtes oder

b) auf Antrag von fünf Mitgliedern des Ausschusses.

Der Antrag ist dem Deichhauptmann schriftlich einzureichen und muß den Beratungsgegenstand angeben.

(4) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind außer seinen Mitgliedern die Mitglieder des Deichamtes, die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt in Köln einzuladen. Sie sind befugt, das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder können jedoch an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Sie sind jedoch nicht befugt, das Wort zu ergreifen. Eine Bekanntmachung der Sitzungen des Ausschusses an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 17

Beschließen im Ausschuß

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Deichhauptmann oder sein Vertreter sowie fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß gemäß § 13 Abs. 3 noch keine Ersatzmitglieder gewählt sind.

(3) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) In der Einladung zur Sitzung des Ausschusses kann darauf hingewiesen werden, daß bei Beschlußunfähigkeit im unmittelbaren Anschluß eine weitere Sitzung stattfindet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(5) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Ausschußmitglieder beschlossen werden. Beschlüsse, die gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 11. und 12. zu fassen sind, dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Deichhauptmann, einem Mitglied des Ausschusses und dem vom Ausschuß bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder des Deichamtes sowie die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Staatlichen Umweltamtes in Köln. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung dem Ausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18

Zusammensetzung des Deichamtes

(1) Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, seinem Vertreter und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Für die drei weiteren Mitglieder des Deichamtes sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Ersatzmitglieder treten für die Mitglieder des Deichamtes ein, die vor

Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Deichamt ausscheiden. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder eintreten, ist zu bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Deichamtes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Sitzungsentschädigung, über deren Art und Höhe der Ausschuß beschließt.

§ 19

Wahl und Amtsdauer des Deichamtes

(1) Der Deichhauptmann, sein Vertreter, die drei weiteren Mitglieder des Deichamtes sowie die Ersatzmitglieder werden vom Ausschuß gewählt. Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person; sie muß nicht Mitglied des Deichverbandes sein. Nicht gewählt werden kann ein Mitglied des Ausschusses. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Amtszeit des Deichamtes beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. März; zum ersten Mal am

31. März 2000.

(3) Die Mitgliedschaft im Deichamt endet vorzeitig, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, durch Niederlegung, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit oder durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Scheidet der Deichhauptmann oder sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Steht für eines der drei weiteren, vor dem Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglied des Deichamtes kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so sind für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Das Deichamt bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Deichamt gewählt ist.

§ 20

Aufgaben des Deichamtes

(1) Das Deichamt leitet den Deichverband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von dem Ausschuß beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuß berufen ist. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Deichhauptmann.

(2) Dem Deichamt obliegen insbesondere

1. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens und des Planes des Deichverbandes zu erarbeiten,
2. den Entwurf des Haushaltsplanes und der Nachträge aufzustellen,
3. die Haushaltsrechnung aufzustellen,
4. die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten,
5. über die Einlegung von Rechtsmitteln zu entscheiden,

6. über Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 10 000,- DM zu entscheiden.

§ 21

Sitzungen des Deichamtes

(1) Der Deichhauptmann lädt das Deichamt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Sind zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Unterlagen gefertigt, so sollen sie der Einladung beigelegt werden.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit der Sitzung ist durch Beschluß des Deichamtes zu bestätigen.

(3) Das Deichamt ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Deichamtes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Zu den Sitzungen des Deichamtes sind neben den Mitgliedern die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt in Köln, einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht, sind jedoch befugt, das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen des Deichamtes sind nicht öffentlich.

§ 22

Beschließen im Deichamt

(1) Das Deichamt ist beschlußfähig, wenn der Deichhauptmann oder sein Vertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß gemäß § 19 Abs. 4 noch keine Ersatzmitglieder gewählt sind.

(3) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) In der Einladung zur Sitzung des Deichamtes kann darauf hingewiesen werden, daß bei Beschlußunfähigkeit im unmittelbaren Anschluß eine weitere Sitzung stattfindet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(5) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Deichamtes beschlossen werden.

(6) Über die Sitzungen des Deichamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Deichhauptmann, einem Mitglied des Deichamtes und dem vom Deichamt bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Deichamtes sowie die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Staatlichen Umweltamtes in Köln. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung dem Deichamt zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse des Deichamtes (Umlaufbeschlüsse) sind gültig, wenn sie ein-

stimmig gefaßt wurden. Über die Umlaufbeschlüsse ist das Deichamt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 23 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Deichhauptmann ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Deichhauptmann ist ehrenamtlich-tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Ausschuß festgesetzt wird.

(3) Bei Verhinderung des Deichhauptmannes nimmt sein Vertreter die gesetzliche Vertretung wahr.

§ 24 Aufgaben des Deichhauptmannes

(1) Der Deichhauptmann erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse des Ausschusses und des Deichamtes. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert von einschließlich 10 000,- DM, die Aufnahme von Darlehen, die Verwaltung der Geldmittel des Deichverbandes einschließlich ihrer Anlage, die Vorbereitung der Beschlüsse des Deichamtes, die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und des Deichamtes.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter des Technikers und des Kassenverwalters des Deichverbandes und bei der Einstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung sowie den Nebenleistungen an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

(3) Der Deichhauptmann unterrichtet die Mitglieder des Deichverbandes und das Deichamt über die Angelegenheiten des Deichverbandes. Er führt den Vorsitz im Deichamt und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlung.

(4) Bei Verhinderung des Deichhauptmannes hat sein Vertreter die gleichen Befugnisse.

§ 25 Techniker, Kassenverwalter

(1) Der Deichverband hat einen Techniker, dem die zur Durchführung der Unternehmen erforderlichen technischen Tätigkeiten obliegen.

(2) Der Deichverband hat einen Kassenverwalter, dem die Haushaltsführung obliegt.

(3) Techniker und Kassenverwalter werden vom Deichhauptmann gemäß Ausschußbeschuß eingestellt. Ihre Vergütung wird vom Ausschuß beschlossen. Sie sind an Weisungen des Deichhauptmannes gebunden.

(4) Die Einstellung des Technikers und des Kassenverwalters erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Deichhauptmannes.

§ 26 Haushaltsgrundsatz

(1) Das Deichamt stellt für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplan auf, daß der Ausschuß diesen vor Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Haushaltsbeschluß

(1) Festsetzung des Haushaltsplanes erfolgt durch einen vom Deichamt aufzustellenden und vom Ausschuß zu fassenden Haushaltsbeschluß. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Haushaltsbeschluß enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
2. des vorgesehenen Gesamtbetrages der aufzunehmenden Darlehen,
3. der Verpflichtungsermächtigungen,
4. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
5. des Bedarfes an Beiträgen.

(3) Der Haushaltsbeschluß tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für ein Haushaltsjahr.

§ 28 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung des Deichverbandes benötigten Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

(3) Der Vermögenshaushalt umfaßt auf der Einnahmeseite

1. Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
 2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
 3. Entnahmen aus Rücklagen,
 4. Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen,
 5. Darlehen,
 6. Beteiligungen Dritter an den Investitionen;
- auf der-Ausgabenseite

7. Tilgung von Darlehen, Darlehensbeschaffungskosten,
8. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Verpflichtungsermächtigungen,

9. Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren,

10. Zuführungen zum Verwaltungshaushalt.

(4) Der Verwaltungshaushalt umfaßt die nicht unter Absatz 3 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

(5) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen ein Nachweis der Rücklagen, eine Vermögens- und Schuldenübersicht und – soweit nach § 30 erforderlich – ein Finanzplan beizufügen.

§ 29

Nachtragshaushaltsbeschluß, Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsbeschluß kann nur durch Nachtragshaushaltsbeschluß geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu fassen ist.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist festzusetzen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung der Sparmöglichkeiten nicht zu erreichen ist.

(3) Ein erheblicher Umfang im Sinne des Absatz 2 liegt vor, wenn die Gesamtsumme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 5 % des Gesamthaushaltes (Verwaltungshaushalts und Vermögenshaushalt) übersteigt.

(4) Für den Nachtragshaushaltsbeschluß mit Nachtragshaushaltsplan gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Haushaltsbeschluß und den Haushaltsplan.

§ 30

Finanzplan

(1) Für Investitionen größeren Umfanges, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben, ihre Finanzierung und die Beitragsentwicklung dargestellt werden.

(2) Der Finanzplan wird nach den für den Haushaltsplan geltenden Regeln aufgestellt.

(3) Der Finanzplan ist Anlage zum Haushaltsplan.

§ 31

Deckungsgrundsätze

(1) Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes dienen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes. Dies gilt auch für den Vermögenshaushalt.

(2) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig; gleiches gilt für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes.

§ 32

Haushaltsreste

(1) Im Verwaltungshaushalt werden grundsätzlich keine Haushaltsreste gebildet. Über Ausnahmen entscheidet der Deichhauptmann.

(2) Im Vermögenshaushalt können Haushaltsreste gebildet werden.

§ 33

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Deichverbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie über Anordnungen gemäß Absatz 2 entscheidet der Deichhauptmann. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zu Leistungen von Investitionsaufgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsplan folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalt gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres oder wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung des Haushaltsplanes.

§ 35

Haushaltsausgleich

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muß mindestens so hoch sein, daß

1. die Darlehensbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Darlehen gedeckt werden können,
2. die vorgeschriebenen Rücklagen angesammelt werden können,
3. ein angemessenes Eigenkapital für die Investitionen zur Verfügung steht,

sofern dafür keine Einnahmen nach § 28 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und 6 zur Verfügung stehen.

(2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Sie können zur Entlastung des Haushaltes im nächsten oder übernächsten Haushaltsjahr verwendet werden, wenn die vorgeschriebene Rücklage angesammelt ist.

(3) Fehlbeträge werden für Entnahmen aus der Rücklage gedeckt. Ist der Rücklagenbestand nicht ausreichend, so erfolgt die Deckung des Fehlbetrages im nächsten oder übernächsten Haushalt.

§ 36 Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Unter diesen Voraussetzungen dürfen Darlehen nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Soweit Darlehen zur Umschuldung aufgenommen werden, ist dies nicht auf den im Haushaltsbeschluß festgesetzten Gesamtbedarf an Darlehen anzurechnen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(3) Der Deichverband darf Darlehen zum Zwecke der Weiterleitung an Dritte aufnehmen, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich ist und damit in einem engen Zusammenhang steht.

(4) Die Bestimmungen des § 85 GO NW einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift gelten nicht.

(5) Die Aufnahme eines einzelnen Darlehens bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn es den Betrag von 200'000,- DM übersteigt.

§ 37 Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes kann der Deichverband Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsbeschluß festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Höchstbetrag der zulässigen Kassenkredite bedarf im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Kassenkredit ist aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes innerhalb von neun Monaten nach seiner Aufnahme, spätestens jedoch bis zum Ablauf dieses Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

§ 38 Rücklagen

(1) Der Deichverband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft eine allgemeine Rücklage zu bilden. Darüber hinaus können für einzelne Maßnahmen des Vermögenshaushaltes Sonderrücklagen gebildet werden.

(2) Die Höhe der allgemeinen Rücklage muß in einem zur Höhe des Verwaltungshaushaltes angemessenen Verhältnis stehen. Die Höhe der Rücklage wird in jedem Haushaltsjahr auf Vorschlag des Deichamtes vom Ausschuß festgesetzt.

(3) Die Höhe der Sonderrücklagen richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Maßnahme, für die sie angesammelt wird. Sie soll in einem angemessenen Ver-

hältnis zu den Kosten der Maßnahme stehen. Über die Höhe entscheidet nach Vorschlag des Deichamtes der Ausschuß.

(4) Die Rücklagen können durch regelmäßige Zuführungen aus dem Verwaltungshaushalt oder durch Überschüsse aus den Vorjahren gebildet werden.

(5) Die allgemeine Rücklage kann als Betriebsmittel der Kasse, zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge, zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes und als inneres Darlehen verwandt werden. Die Verwendung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes muß der Vermeidung der Beitragserhebung oder der Beitragsminderung oder der Vermeidung von Beitragserhöhungen dienen. Zur Vermeidung von Beitragserhebungen darf die allgemeine Rücklage nur insoweit eingesetzt werden, als der Mindestbestand gemäß Absatz 2 gewährleistet ist.

(6) Sonderrücklagen dürfen nur für die Maßnahme, für die sie gebildet wurden, und für innere Darlehen verwandt werden.

§ 39 Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 40 Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung ist vom Deichamt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der vom Ausschuß bestimmten Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
2. die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
3. die Rechnungsbeträge mit Gesetz, Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Deichhauptmann. Dieser legt ihn unverzüglich dem Deichamt vor.

(4) Das Deichamt legt den Prüfbericht dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung und der Aufsichtsbehörde vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

§ 41 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

(1) Der Deichverband kann sich eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung geben.

(2) Soweit im Wasserverbandsgesetz, in dieser Satzung und in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

des Deichverbandes Vorschriften zum Haushalts- und Kassenrecht fehlen, gelten ergänzend die Bestimmungen des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes NW, sofern Inhalt und Umfang der Haushalts- und Kassenführung des Deichverbandes dies erfordern.

§ 42 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Bis zum

31. Dezember 1999

wird der Verband keine Mitgliedsbeiträge erheben. Die vorhandenen Rücklagen werden zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben verwandt. Die Stadt Leverkusen hat sich vertraglich verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben und der Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlichen Geldmittel ab 1. Januar 2000 jährlich zu zahlen. So lange diese Zahlungen erfolgen, werden Beiträge von den Mitgliedern nicht erhoben.

(3) Für den Fall, daß Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden müssen, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(4) Veranlagungsjahr ist das Haushaltsjahr.

(5) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(6) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in Diensten (Sachbeiträge).

(7) Die Geldbeiträge sind bis zum 30. März des Veranlagungsjahres zu zahlen.

(8) Es können Mindestbeiträge erhoben werden, die vom Ausschuß festzusetzen sind.

(9) Für die Bemessung, Ermittlung und Hebung der Beiträge gelten neben den nachfolgenden Vorschriften der §§ 43 bis 51 die vom Ausschuß zu beschließenden Veranlagungsregeln.

§ 43 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Maßstab für die Beitragsverteilung ist der Umfang des jeweiligen Vorteils eines Mitgliedes. Der Vorteil eines Mitgliedes bemißt sich nach dem Wert der Grundstücke und Anlagen, die im Verbandsgebiet liegen.

(3) Als Wert der Grundstücke und Anlagen gilt der rechtskräftig festgesetzte Einheitswert. Ist ein Einheitswert nicht rechtskräftig festgesetzt, so gelten die in den Veranlagungsregeln festzulegenden Ersatzwerte. Letzteres gilt auch, wenn Grundstücke und Anlagen nur teilweise bewertet sind.

(4) Der Beitragsveranlagung sind die für das Mitglied im Verwaltungsjahr geltenden Rechts- und Betriebsverhältnisse zugrunde zu legen. Ändern sich im Laufe eines Veranlagungsjahres die Rechts- und Betriebsverhältnisse eines Mitgliedes, und ändern sich dadurch seine Beiträge, so kann der Deichhauptmann einen Nachtragsbeitragsbescheid erlassen. Wird kein Nachtragsbeitragsbescheid im laufenden Veranlagungsjahr erlassen, so erfolgt der Ausgleich mit der Beitragsveranlagung für das folgende Veranlagungsjahr.

§ 44 Verteilung des Beitragsbedarfes

(1) Der Ermittlung der Beiträge ist der im Haushaltsplan ausgewiesene Beitragsbedarf zugrunde zu legen.

(2) Der Beitragsbedarf verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der Einheitswerte und Ersatzwerte.

§ 45 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Deichverband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung gemäß § 43 Abs. 4 vorzunehmen.

(2) Der Beitrag eines Mitgliedes kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Deichhauptmann geschätzt werden, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 46 Hebung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid des Deichhauptmannes festgesetzt und erhoben.

(2) Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Ausschuß festgesetzten Veranlagungsregeln bekanntzugeben. Der Beitragsbescheid hat die wesentlichen Berechnungsgrundlagen, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist anzugeben.

(3) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Für einen Nachtragsbeitragsbescheid gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 47

Beitragsvorauszahlungen

(1) Der Deichhauptmann kann für ein Veranlagungsjahr Beitragsvorauszahlungen festsetzen.

(2) Die Beitragsvorauszahlungen sind unter Zugrundelegung des für das Veranlagungsjahr im Haushaltsplan festgestellten Beitragsbedarfes und des zuletzt festgesetzten Beitragsverhältnisses und Beitragsmaßstabes festzusetzen. Für die Hebung der Beitragsvorauszahlungen gilt § 46.

(3) Die Festsetzung der endgültigen Beiträge erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres. Es sind der Beitragsbedarf, die Beitragsverhältnisse und die Beitragsmaßstäbe des Veranlagungsjahres zugrunde zu legen. Für die Hebung der endgültigen Beiträge gilt § 46.

§ 48

Vorläufige Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge so lange nach Maßgabe des letzten Beitragsbescheides zu zahlen, bis die Neufestsetzung durch Beitragsbescheid erfolgt.

§ 49

Sachbeiträge

(1) Auf Beschluß des Deichamtes kann der Deichhauptmann die Mitglieder zu Sachbeiträgen, die in Hand- und Spanndiensten und in der Zurverfügungstellung von Geräten bestehen können, heranziehen.

(2) Die Sachbeiträge sind in Geld zu bewerten. Die Höhe der Sachbeiträge richtet sich nach der bereits festgesetzten oder voraussichtlich festzusetzenden Beitragshöhe. Die geleisteten Sachbeiträge werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(3) Die Heranziehung zu Sachbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für ihn gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 2 sinngemäß.

§ 50

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Beitragsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Deichverbandes einzulegen.

(2) Ein Widerspruch befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge oder Beitragsvorauszahlungen termingerecht zu zahlen bzw. die Sachbeiträge zu leisten.

(3) Hilft der Deichhauptmann dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Deichamt über den Widerspruch. Es hat einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Hat der Deichhauptmann einem Antrag nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht abgeholfen, so entscheidet das

Deichamt über diesen Antrag. Dem Antragsteller ist über die Entscheidung ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften der VwGO.

§ 51

Säumnis

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht rechtzeitig leisten, haben nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, der vom Deichhauptmann festgesetzt wird. Der Säumniszuschlag für Sachbeiträge bemißt sich nach ihrem Geldwert (§ 49 Abs. 2).

§ 52

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz und Satzung beruhenden Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde für die Angelegenheiten des Verbandes ist die von der Bezirksregierung Köln gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13. Mai 1980 (VwVG) (SGV NW 2010) bezeichnete Stelle.

§ 53

Anordnungsbefugnis

Der Deichhauptmann kann auf Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Unternehmens, erlassen. Die Mitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 54

Stundung, Niederschlagung, Erlaß

(1) Über Stundungsanträge entscheidet der Deichhauptmann. Gestundete Beträge sind mit einem um 2 % über dem Diskontsatz der Bundesbank liegenden Zinssatz zu verzinsen.

(2) Über Niederschlagung und Erlaß von Beiträgen entscheidet das Deichamt. Für niedergeschlagene Beiträge können Zinsen gemäß Abs. 1 erhoben werden.

§ 55

Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Wasserverbandsgesetz, dem Ausführungsgesetz NW und dieser Satzung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in zwei in Leverkusen erscheinenden Tageszeitungen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Vorschriften nichts anderes bestimmen, genügt für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, anzugeben.

(3) In den in der Stadt Leverkusen erscheinenden Tageszeitungen erfolgt ein Hinweis auf die Bekanntmachungen.

§ 56
Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung in Köln.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Deichverband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 57
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Vorschriften über den Haushaltsplan, die Haushaltsführung und die Jahresrechnung gelten erst ab dem auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Haushaltsjahr.

Im Auftrag
gez.: Diehl

- ABl. Köln 1998 S. 46 -

109. Genehmigung für die Firma
Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG
(BImSchG)

Bezirksregierung Köln
56.8851.1.1-14/98HKW Innenst/Ri

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Innenstadt durch die Errichtung und den Betrieb eines Heißwasserkessels auf dem Betriebsgelände in 50677 Köln, Zugweg 29-31, Gemarkung Köln-Innenstadt, Flur 32, Flurstück 222, 223, 229 und 175 gestellt.

Der Heißwasserkessel dient zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung bei Störungen in den primär für die Fernwärmeerzeugung vorgesehenen Anlagen der Antragstellerin. Als Regelbrennstoff wird Erdgas, in Ausnahmefällen Heizöl EL, eingesetzt.

Mit dem Heißwasserkessel wird noch ein Kamin zur Ableitung der Abgase errichtet. Die Brennstoffversorgung erfolgt durch bestehende Einrichtungen. Für die Versorgung des beantragten Kessels werden neue Leitungen verlegt.

Die Feuerungswärmeleistung beträgt 100 MW.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für

1. Januar 1999

vorgesehen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlaß, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

25. Februar 1998 bis einschließlich 24. März 1998

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 56, Zimmer K 12, Zeiten:

Montag und Dienstag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

7. April 1998

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und daß auf Verlangen des Einwenders Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich und wird auf

Montag, den 11. Mai 1998, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt.

Er findet bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum H 448, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für

Dienstag, den 12. Mai 1998, ab 9.00 Uhr,

vorgesehen.

Sie findet an gleicher Stelle statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

363
G 1294 B

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.greven.de/druckerei>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

182. Jahrgang

Köln, 7. Oktober 2002

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
633.	Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville vom 10. Dezember 2001	Seite 363	
634.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse	Seite 372	
635.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25. September 2002 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis	Seite 372	
636.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Deichverbandes Leverkusen	Seite 372	
637.	Genehmigungsantrag der Firma InterGen Power GmbH & Co. KG (BImSchG)	Seite 372	
			638. Genehmigungsverfahren der Firma Berzelius Stolberg GmbH (BImSchG) Seite 373
			C
			Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
			639. Verlust eines Dienstausweises Seite 374
			640. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 374
			E
			Sonstige Mitteilungen
			641. Liquidation Seite 374

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

633. Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville vom 10. Dezember 2001

Bezirksregierung Köln
- Az.: 31.1.6.2-S-NKV -

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 8 Abs. 1, Buchstabe h), 9 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2001

folgende Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Naturpark Kottenforst-Ville“.
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245).
- (3) Sein Sitz ist Bergheim.

634. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse

Bezirksregierung Köln
- Az.: 33.2413 -

Die Anschrift der Geschäftsstelle der Herren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Otmar Steden und Achim Magendanz hat sich wie folgt geändert: Von-Liebig-Straße 13, 53359 Rheinbach.

Köln, den 23. September 2002

Im Auftrag
gez.: Seidel

- ABl. 2002 S. 372 -

635. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25. September 2002 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis

Bezirksregierung Köln
- Az.: 51.2-1.2 -

Aufgrund § 42a Abs.1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22. Juli 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1985, Seite 385 ff.) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 27. Mai 2002 für den Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen (Stumpf/Pantholz) und des Bebauungsplanes DH Nr. 4 (Pantholz) mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Grünland, Wald, Hecken und Gebüsche aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 25. September 2002

In Vertretung
Dr. Becker

★

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: Udo Zabel

- ABl. 2002 S. 372 -

636. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Deichverbandes Leverkusen

Bezirksregierung Köln
- Az.: 54.1.19.1.1(295)Hü -

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 wird entsprechend dem Beschluss des Deichausschusses vom 2. September 2002 die Satzung des Deichverbandes Leverkusen vom 6. Februar 1998 wie folgt geändert und bekannt gemacht:

Satzung des Deichverbandes Leverkusen

Hinter § 15 der Satzung wird folgender § 16 neu eingefügt:

„§ 16 (Vorsitz im Ausschuss)

Der Deichhauptmann ist Vorsitzender des Ausschusses und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.“

In § 20 (Aufgaben des Deichamtes) wird in Absatz (2) Nr. 6 der Betrag „10 000,- DM“ ersetzt durch „5 000,- €“.

In § 24 (Aufgaben des Deichhauptmannes) wird in Absatz (1) der Betrag „10 000,- DM“ ersetzt durch „5 000,- €“.

In § 36 (Darlehen) wird in Absatz (5) der Betrag „200 000,- DM“ ersetzt durch 100.000,- €“.

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 25. September 2002

Im Auftrag
gez.: Hülsen

- ABl. 2002 S. 372 -

637. Genehmigungsantrag der Firma InterGen Power GmbH & Co. KG (BlmSchG)

Bezirksregierung Köln
- Az.: 56.8851:1.1-112/01-Ri -

I. Tenor

Auf den Antrag der Firma InterGen Power GmbH & Co. KG vom 7. Dezember 2001 ergeht nach Durch-